

„Mit der Anpassung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sollten die Länder lieber ihre Bauordnungen harmonisieren“

Bundesingenieurkammer protestiert gegen die geplante Aufweichung der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure

Die Ingenieurkammern der Länder haben sich – unter der koordinierenden Zielführung der Bundesingenieurkammer – mit deutlichen Worten und fundierten Argumenten gegen den Versuch eines Arbeitskreises der Konferenz der Bauminister der Länder gewehrt, im Rahmen der nationalen Anpassung der EU-Dienstleistungsrichtlinie die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure in einer neuen Musterbauordnung der Länder (MBO) von der bisherigen Führung ihrer Berufsbezeichnung als Eintragungsvoraussetzung abzukoppeln und nur noch von einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – ohne Angabe einer Studiendauer – und einer zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung abhängig zu machen. Auch dass diese länderministerielle Arbeitsgruppe die Pflicht zur Mitgliedschaft eines Bauvorlageberechtigten in einer Ingenieurkammer in Frage stellt,


stößt auf den Widerstand der Ingenieurkammern, denn dieser Sachverhalt kann nach ihrer Ansicht „nur in den Berufsgesetzen der Länder und nicht in der MBO geregelt werden“.

Davon ausgehend, dass die Regelung der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure mit der Dienstleistungsrichtlinie der EU überdies nichts zu tun habe, sondern, weil die Ausübung der Bauvorlageberechtigung der Ausübung eines reglementierten Berufs entspreche, von der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU erfasst werde, haben die Ingenieurkammern der Länder und die Bundesingenieurkammer eine Stellungnahme erarbeitet, in der den Fachleuten in der Bauministerkonferenz deutlich gemacht wird, dass sie im Rahmen diese Anforderungen bereits in den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen der Länder umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die Bauminister-

konferenz nach Ansicht der Ingenieurkammern der Länder und der Bundesingenieurkammer jetzt „viel lieber die Gelegenheit benutzen“, die 16-fach divergierenden Bestimmungen der Landesbauordnungen bundesweit endlich und gründlich mit der Zielrichtung einer Harmonisierung zu unterziehen, die von den Ingenieurkammern der Länder und von der Bundesingenieurkammer seit vielen Jahren immer wieder gefordert wird.

Wörtlich heißt es dazu in der Stellungnahme der Bundesingenieurkammer: „Bei der Regelung der Bauvorlageberechtigungen handelt es sich um einen der zentralen Aspekte der Berufsausübung für die von uns vertretenen Ingenieurinnen und Ingenieure. Neben den aus Sicht des Bauordnungsrechts relevanten Aspekten der öffentlichen Sicherheit sowie der Qualifikation der Vorlageberechtigten ist auch das bundesweit

unterschiedliche Anforderungsprofil für die Listenführungen für die Berufsausübung der Ingenieure von großer Bedeutung. Die Bundesingenieurkammer hat regelmäßig – zuletzt mit Resolution der 39. Bundesingenieurkammerversammlung vom November 2006 – auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Regelungen der Bauvorlageberechtigungen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht nur zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen und zur Anerkennung von Eintragungen anderer Länder führen, sondern die Berufsausübung über die Grenzen des einzelnen Bundeslandes hinweg auch für inländische Ingenieure erleichtern.“

Die oben erwähnte Resolution der 36. Bundesingenieurkammerversammlung steht noch einmal unter www.deutsches-ingenieurblatt.de  Suchwort: Resolution

VBI-Broschüre gibt auf 100 Seiten Tipps und Hilfe Schneller Überblick: Energieausweise und Neuerungen in der EnEV 2007

Der Verband Beratender Ingenieure VBI hat eine Broschüre über „Die Energieeinsparverordnung 2007“ herausgegeben. Sie verschafft einen schnellen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der EnEV 2007 und ist eine leicht verständliche Einführung ins Thema. Sie enthält Tipps für die Anwendung der

neuen EnEV und für die Energieausweise. Autoren des rund 100 Seiten starken Heftes sind die Mitglieder des VBI-Arbeitskreises EnEV, in dem nach Ansicht des Verbandes das „umfangreiche Wissen erfahrener Fachplaner zusammengefasst“ sei. Ihre Kapitel erläutern die Anforderungen der EnEV an den Bauherrn und Planer, die Vorgehensweise bei Leistungen nach EnEV, und sie stellen Qualitätsanforderungen vor. Die Broschüre enthält auch Anmerkungen zum Energieausweis und betrachtet die rechtlichen Aspekte sowie die Möglichkeiten, Leistungen nach EnEV zu versichern.

Ein umfangreicher Anhang listet die von der EnEV tangierten Normen auf und enthält zusätzlich den vollständigen Verordnungstext (12 Euro, für VBI-Mitglieder. 7 Euro).

► Tel.: 030/26062-0
Fax: 030/26062-100
versand@vbi.de
www.vbi.de



100 SEITEN über die Anwendung der EnEV: die neue VBI-Broschüre

Mitglieder-Umfrage brachte ein handfestes Resultat Baukammer Berlin setzt auf eine eigenverantwortliche Fortbildung

60 Prozent der Teilnehmer einer Umfrage der Baukammer Berlin lehnen eine Nachweispflicht für absolvierte Fort- und Weiterbildungsaktivitäten ab. Das hat die Kammer bei einer schriftlichen Umfrage unter ihren 2100 Mitgliedern festgestellt, an der sich 18,63 Prozent der Mitglieder beteiligt haben. Mit diesem spontanen Meinungsbild der Mitgliedschaft, so meinte der Präsident der Kammer, Dr.-Ing. Jens Karstedt, nach der Auswertung der Umfrage, werde die Meinung der jüngsten Vertreterversammlung der Baukammer „eindrucksvoll bestätigt“, deren Teilnehmer sich „selbstverständlich zwar für“ eine Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung aber gleichzeitig auch dafür ausgesprochen hatten, die Art und Weise der beruflichen Pflichtfortbildung den Ingenieuren eigenverantwortlich zu überlassen. Die Umfrage zeige, so Karstedt, dass die Kammer nach Meinung ihrer Mit-

glieder grundsätzlich die Beweislast tragen solle, wenn ein Mitglied in den Verdacht gerate, seine Fort- und Weiterbildungsobligationspflicht verletzt zu haben.

Wie der Geschäftsführer der Kammer, Dr. jur. Peter Traichel, ergänzend dazu schrieb, teilen die Mitglieder damit die Ansicht auch des Vorstandes der Baukammer, dass eine „Zwangsbeschulung wenig produktiv und rechtlich fragwürdig“ sei und mit dem Ethos des freien Berufs nicht in Einklang stehe. Höchsten Erkenntnisgewinn könne nur eine selbstbestimmte Fortbildung bringen. In diesem Sinne sei dann aber auch, so Traichel, „selbstverständlich die Kammer gefordert, ihr Fort- und Weiterbildungsangebot stets optimal zu gestalten“. Einer „Kammerpolizei“ aber werde mit dieser Umfrage und diesem Votum der Vertreterversammlung „zu Recht eine Absage erteilt“.